

E 100220
19. Dez. 2013

LANDESHAUPTSTADT



Herrn ^{ca 12}
Oberbürgermeister Gerich _{f 18/12}

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Umwelt
und Soziales

und

Bürgermeister Arno Goßmann

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

13. Dezember 2013

Fakten zum Haus des Jugendrechts

Beschluss-Nr. 0117 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 28. August 2013,
(SV-Nr. 13-F-05-0009)

„Die mit unserem Antrag vom 7. November 2012 erbetenen Angaben (hier insbesondere Ziff. 1 und 2) liegen immer noch nicht vor.“

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit möge deshalb beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, nunmehr die erbetenen Fakten dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit bekanntzugeben.“

Häuser des Jugendrechts Wiesbaden und Frankfurt

Vorlage des Abschlussberichts der Evaluierung durch die Kriminologische Zentralstelle e.V.
in Kooperation mit der Universität Gießen

Beobachtungszeitraum

Wiesbaden: Februar 2010 - Juni 2012

(davon Beteiligung des Amtes für Soziale Arbeit seit Oktober 2010)

Frankfurt: Januar 2011 - Juni 2012

(aufgrund der Bauarbeiten für das Haus des Jugendrechts Ffm verzögerte sich der Start um ein Jahr)

Vorbemerkungen:

1. Der Abschlussbericht erfolgte deutlich zeitverzögert. Seitens des Justizministeriums war und ist außer der Verteilung an die beteiligten Akteure keine besondere Auswertung, Kommentierung oder sonstige Aktion mehr vorgesehen. Der Bericht soll der Öffentlichkeit nicht gesondert vorgestellt werden. Er wurde inzwischen auch auf der Internetseite des HMJIE eingestellt (www.hmdj.hessen.de - Publikationen).

2. Ein Vergleich der Häuser in Wiesbaden und Frankfurt ist nicht möglich, da sich die Rahmenbedingungen, Abläufe und Vorgehensweisen zu sehr unterscheiden (Vorlaufzeit und Planung, Laufzeit, Stadtteil oder ganzes Stadtgebiet, Organisationsform Jugendhilfe, fachliche Schwerpunktsetzung der Institutionen, usw.). Die erheblichen Unterschiede der Häuser des Jugendrechts - auch bundesweit - und die jeweilige Anpassung an örtliche Gegebenheiten wurde auch den Fachkräften aller drei Institutionen des Hauses des Jugendrechts Wiesbaden deutlich, als sie gemeinsam das erste Bundestreffen der Häuser des Jugendrechts in Köln im November 2012 besuchten.

Stellungnahme bezogen auf den Bericht zum Haus des Jugendrechts Wiesbaden (HdJR):
Insgesamt ist der Bericht eher beschreibend und liefert zahlreiche Einzeldaten. Im Vorwort werden beide Häuser des Jugendrechts als „bislang bewährte Projekte im Sinne der Eckpunktepapiere angesehen“.

Die Daten für Wiesbaden beziehen sich auf drei Kalenderjahre:
Februar - Dezember 2010 (für die Jugendhilfe Oktober - Dezember),
Januar bis Dezember 2011 und
Januar bis Juni 2012.

Daten und Zahlen:

Die Datenerhebung erfolgte mit mehreren, nicht aufeinander bezogenen, Dateien und Erhebungsinstrumenten und weist für den Teil der Jugendhilfe ausschließlich die Zahlen aus, die nach Bearbeitung durch Polizei und Staatsanwaltschaft (STA) im Haus des Jugendrechts unmittelbar von den beiden Sozialarbeitern im Haus des Jugendrechts bearbeitet wurden. Die Zahlen erscheinen daher zunächst eher niedrig. Sie sind aber für die Jugendhilfe nicht umfassend, da der weitaus größere Teil der Tätigkeiten für delinquente Jugendliche von den regionalisierten Bezirkssozialarbeiter/-innen der 8 Regionalen Arbeitsgruppen (RAGs) erledigt wurde. Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren, ausgeführt sowohl von den beiden Sozialarbeitern im Haus des Jugendrechts als auch in den 8 RAGs sind darüber hinaus nicht deckungsgleich mit den Aufgaben der Polizei und Staatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts - auch das führt zu Verzerrung der Daten.

Beispiel: Da Verbrechen und schwere BTM-Delikte (Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz) bei Polizei und Staatsanwaltschaft nicht im Haus des Jugendrechts bearbeitet werden, tauchen die in diesem Zeitraum bekannten Tötungsdelikte durch Jugendliche in Wiesbaden in den Daten des Hauses des Jugendrechts nicht auf. Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren mussten jedoch mit sehr großem zeitlichen Aufwand für diese Strafverfahren erbracht werden. Das Verfahren um den Mord am Schlachthof wurde sogar vollständig von einem Sozialarbeiter im Haus des Jugendrechts erledigt, da die fallzuständige Sozialarbeiterin gekündigt hatte und der Bezirk längere Zeit vakant war. Allein die Termine bezüglich des Schlachthofprozesses (Haftbesuche, verpflichtende Teilnahme an allen Prozesstagen, Gespräche mit Eltern usw.) haben die Arbeitszeit einer Vollzeitstelle für mindestens 1 Monat verbraucht.

Zu berücksichtigen ist auch, dass im Jahr 2011 in der Bezirkssozialarbeit wegen anhaltender personeller Unterbesetzung in der Leistungserbringung auf ein Notprogramm umgeschaltet werden musste und Aufträge aus der regionalisierten Bezirkssozialarbeit im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren von den Mitarbeitern im Haus des Jugendrechts übernommen wurden. Im Jahr 2012 war darüber hinaus eine der beiden Stellen für 4,5 Monate wegen Personalwechsels vakant.

Insgesamt fehlt zu einer korrekten Bewertung der Daten auch ein Vergleich zu Daten vor Inbetriebnahme des Hauses des Jugendrechts. Da in Wiesbaden das Haus des Jugendrechts aufgrund der politischen Erwartungshaltung insbesondere des Landes Hessen innerhalb sehr kurzer Zeit starten musste (3 Monate ab Beginn der ersten Information aus dem

Justizministerium), war eine Datenerhebung über Fallzahlen und Bearbeitungsdauer vorher nicht möglich.

Mitarbeiterbefragung:

Nicht unproblematisch ist die Auswertung der regelmäßigen anonymen Befragung von Mitarbeitern zu sehen - bei nur zwei oder drei Akteuren eines Bereichs wie der Jugendhilfe sind einzelne Aussagen und Bewertungen nur noch schwer als anonym zu klassifizieren.

Inhaltliche Schwerpunktsetzung:

Insgesamt steht in der Arbeit im Haus des Jugendrechts in Wiesbaden das Ermittlungsverfahren mit einem möglichst schnellen Ergebnis sehr deutlich im Mittelpunkt. Die Arbeit des Hauses des Jugendrechts hat offensichtlich vor allem hier erhebliche als positiv beschriebene Effekte, sowohl auf die Ermittlungsergebnisse als auch die dabei erforderliche Kooperation zwischen Polizei und STA. Hier scheint es zu Beschleunigung und verbesserter Transparenz zu kommen, die von beiden Institutionen gesehen und geschätzt wird. Da die Jugendhilfe zu Ermittlungen in einer Strafsache nichts beizutragen hat, treten positive Effekte für die Jugendhilfe dabei nicht ein. Dass sich die Jugendhilfe aufgrund ihrer Aufgabenstellung nicht am Ermittlungsverfahren beteiligt (gewünscht wäre z.B. Hilfe bei der Identifizierung von Verdächtigen anhand von Personenbeschreibungen, Sichtung von Lichtbildern, Nachfragen bei Kumpels, Benennung von weiteren Cliquenangehörigen usw.), wurde und wird tendenziell weiter als nicht ausreichende Kooperation eingeordnet, obwohl diese Aufgaben ausdrücklich keine Aufgaben der Jugendhilfe sind.

Mögliche Leistungen der Jugendhilfe, mit denen durch pädagogische Interventionen Einfluss auf das Verhalten von straffälligen Jugendlichen genommen werden könnte, werden nur zögernd akzeptiert, insbesondere die STA erlebt diese Interventionen als verfahrensverlängernd und damit aus ihrer Sicht problematisch (Beispiel: die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs dauert zeitlich natürlich deutlich länger als eine Einstellung mit einem Erziehungsgespräch oder die Erstellung einer Anklageschrift, wäre pädagogisch aber für manche Jugendliche möglicherweise sinnvoller). Die STA verfolgt in erster Linie das Ziel, ihre Verfahren schnellstmöglich abzuschließen - entweder mit einer Einstellung, ggfls. mit Auflage oder mit einer Anklage. Der Zielkonflikt zwischen Verfahrensbeschleunigung und pädagogischer Einflussnahme wird auch im Evaluationsbericht benannt (S. 92). Die Bereitstellung eines neuen verfahrensbegleitenden Gruppenangebots für männliche Jugendliche bei Körperverletzungsdelikten als ergänzende pädagogische Maßnahme wurde seitens der STA zunächst nicht für erforderlich gehalten. Fallkonferenzen wurden auf Initiative der Jugendhilfe entwickelt und werden praktiziert, aus Sicht der STA auch, weil das Justizministerium darauf besonderen Wert lege.

Verkürzung der Reaktionszeiten:

Verfahrensbeschleunigung endet bis heute beim Gericht. Das Jugendgericht ist an den Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung weiterhin nicht beteiligt und sieht auch keine Möglichkeiten, für Fälle aus dem Haus des Jugendrechts frühere Terminierungen umzusetzen (S. 23). Im Gegenteil hat sich die Bearbeitungszeit bei Gericht im Verlauf der Projektzeit sogar deutlich verlängert, (S. 37f.). Möglicherweise hängt dies mit dem Rotationsverfahren zusammen, das 2011 zur Verteilung der Fälle auf die Jugendrichter eingeführt wurde. Dem Ziel guter persönlicher Kenntnis von Wiederholungstätern steht das Rotationsverfahren bei den Richtern konträr entgegen - während bei Polizei, STA und Jugendhilfe i.d.R. mit einer bleibenden Zuständigkeit für einen Jugendlichen arbeiten (auch wenn die Staatsanwälte ihre Sitzungsteilnahme in den Verhandlungen nur beim Jugendschöffengericht und der Jugendkammer sichern, nicht aber in dem zahlenmäßig größeren Teil der Verhandlungen beim Jugendrichter).

Die in den Daten ausgewiesene sehr schnelle Bearbeitungszeit bei der STA (S.36 - als Ende der Bearbeitung gilt Erledigung durch Einstellung oder durch Anklage) verpufft zumindest bei

den Fällen, die zum Gericht gehen, durch weiterhin sehr lange Dauer des gerichtlichen Verfahrens.

Weitere Einzelaspekte:

An mehreren Stellen des Berichts wird eher undifferenziert auf eine Datenschutzdiskussion hingewiesen, ohne dass die unterschiedlichen Sichtweisen dargestellt und erläutert werden. Die Fachdiskussion dazu wird bundesweit geführt und ist kein Spezifikum der Wiesbadener Jugendhilfe. Obwohl darauf durch uns wiederholt hingewiesen wurde und auch renommierte juristische Kommentierungen zur Untermauerung angeführt wurden, erweckt der Bericht eher den Eindruck, dass die Jugendhilfe Wiesbaden hier eine exotische Ausnahmeposition einnehme. Faktisch spielt diese Debatte in der heutigen Kooperationspraxis keine relevante Rolle mehr - und hat auch zu Beginn nur da eine Rolle gespielt, wo Informationen der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren zur Identifizierung von Verdächtigen, möglichen Aufenthaltsorten von Jugendlichen oder Umfeldwissen gewünscht wurden.

Die Organisationsform der Jugendhilfe in Wiesbaden (so wie sie auch in etwa 40% aller Jugendämter umgesetzt wird) war im Zuge der Evaluation mehrfach Gegenstand der Befragungen aller Mitarbeiter im Haus des Jugendrechts und führte zu einer überwiegend kritischen Betrachtung. Es ist zu vermuten, dass bei den anderen Akteuren im Haus des Jugendrechts mit einer spezialisierten Jugendgerichtshilfe die (irrig) Annahme verbunden ist, mehr und einfacher gewünschte Informationen über Verdächtige bekommen zu können.

Positiv wird von allen Akteuren das Einbeziehen einer örtlichen Leitungsebene wahrgenommen (Oberstaatsanwalt Klaus Schulte, Polizeidirektor Gerhard Müller, Abteilungsleiterin Sozialdienst Christa Enders), die seit 1. Quartal 2012 besteht und erheblich zur Minimierung von Kommunikationsproblemen beigetragen hat und beiträgt.

Insbesondere unter der in Wiesbaden hohen Priorität des schnellen Abschlusses von Ermittlungsverfahren bleiben die Einflussmöglichkeiten der Jugendhilfe begrenzt. Die Diversionsverfahren (Einstellung mit Auflagen, die seitens der Jugendhilfe erteilt, kontrolliert und an die STA zurückgemeldet werden) werden fast vollständig direkt im HdJR abgewickelt - damit trägt Jugendhilfe den ihr möglichen Teil zu Beschleunigung bei, das wird seitens der STA auch positiv wahrgenommen. Sobald ein Ermittlungsverfahren zu einem gerichtlichen Verfahren führt (deutlich weniger als die Hälfte aller Ermittlungsverfahren), obliegt die Verfahrensdauer ausschließlich und allein den gerichtlichen Logiken.

Im Ergebnis wurde bei der Befragung der Akteure festgestellt, dass 95% ihre eigene Arbeit verbessert sehen. Von Seiten der Kooperationspartner wird die Weiterführung des Hauses des Jugendrechts gewünscht und nicht in Frage gestellt.

